

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Der Landtag hat am 12. Juni 2024 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. März 2024 (GBl. 2024 Nr. 20, S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „behandelt“ die Wörter „; dies gilt auch für Zeiten, in denen nach Erwerb der Laufbahnbefähigung laufbahnentsprechende Tätigkeiten in einem Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten wahrgenommen wurden“ eingefügt.
2. § 40 Absätzen 1 und 2 wird jeweils folgender Satz angefügt:
„Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Beginn des Ruhestands zu stellen.“
3. § 43 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, zur Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit an geeigneten und zumutbaren Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen; die zuständige Behörde kann ihnen entsprechende Weisungen erteilen. Der Dienstherr hat die Kosten für Maßnahmen nach Satz 1 oder § 29 Absatz 4 BeamtStG zu tragen, sofern keine anderen Ansprüche bestehen.“
4. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„Beamtinnen und Beamte können außerdem anlässlich bestimmter Personalmaßnahmen beurteilt werden. Die Landesregierung kann die Voraussetzungen für die Erstellung der Beur-

teilungen anlässlich bestimmter Personalmaßnahmen durch Rechtsverordnung regeln.“

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Beurteilung schließt mit einem Gesamturteil; die Beurteilung während der Probezeit kann mit der Feststellung der Bewährung oder Nichtbewährung schließen.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung für Beamtinnen und Beamte des Landes auch Grundsätze der Beurteilung und des Verfahrens regeln, insbesondere

1. die Zeitabstände der regelmäßigen Beurteilung,
2. den Inhalt der Beurteilung, insbesondere die zu beurteilenden Merkmale und deren Gewichtung zueinander,
3. ein Bewertungssystem für die Beurteilung,
4. den Beurteilungsmaßstab, insbesondere die Festlegung von Richtwerten, und
5. Ausnahmen von der Beurteilungspflicht, insbesondere aufgrund einer Altersgrenze, für bestimmte Statusämter oder aufgrund besonderer persönlicher Umstände der Beamtinnen und Beamten.

(3) Das Innenministerium, das Justizministerium und das Kultusministerium können für bestimmte Berufsgruppen ihres Geschäftsbereichs durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Absatzes 2 jeweils abweichende Regelungen treffen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.

5. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Kennzeichnungspflicht“ das Wort „, Erscheinungsbild“ angefügt.

b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Ministerien können für ihren Geschäftsbereich die Einzelheiten nach § 34 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 BeamtStG hinsichtlich des Erscheinungsbilds

der Beamtinnen und Beamten durch Rechtsverordnung bestimmen.“

6. § 80a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 307, des § 331 und des § 794 Absatz 1 der Zivilprozessordnung darf die Erfüllungsübernahme einen Betrag nicht übersteigen, der mit Rücksicht auf die erlittenen immateriellen Schäden angemessen ist.“

b) Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Scheidet in den Fällen des Absatzes 1 die Erlangung eines Vollstreckungstitels über einen Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten aus, weil der Dritte für den entstandenen Schaden nach den §§ 827, 828 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht verantwortlich ist oder dessen Identität nicht festgestellt werden kann, kann der Dienstherr der Beamtin oder dem Beamten auf Antrag eine eigene Entschädigung für Nichtvermögensschäden gewähren, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte geboten ist. Der Antrag kann innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Jahren nach Eintritt des schädigenden Ereignisses schriftlich oder elektronisch bei der nach Absatz 4 Sätze 2 und 3 zuständigen Behörde gestellt werden. Sind die Voraussetzungen nach Satz 1 gegeben, legt die Behörde den Fall mit einer Darstellung des Sachverhalts sowie einem Entscheidungsvorschlag einer beim Innenministerium nach Absatz 6 eingerichteten Ombudsstelle vor. Ausnahmsweise kann eine Vorlage an die Ombudsstelle auch in anderen Fällen eines immateriellen Schadens einer Beamtin oder eines Beamten, den sie oder er wegen eines rechtswidrigen Angriffs in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter erleidet, ohne dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, erfolgen, sofern der Angriff oder dessen Folgen aufgrund der Umstände des Einzelfalls als besonders schwerwiegend einzustufen sind und die Versagung einer Entschädigung vor diesem Hintergrund unbillig erscheint. Sofern die Ombudsstelle in den Fällen des Satzes 1 oder 4 einen Härtefall feststellt, kann die vorliegende Behörde die Entschädigungszahlung in der von der Ombudsstelle festgelegten Höhe gewähren.

(6) Das Innenministerium beruft in die Ombudsstelle ein Mitglied aus seinem Geschäftsbereich, das den Vorsitz innehat, sowie auf Vorschlag des Justizministeriums ein Mitglied aus dessen Geschäftsbereich, das den stellvertretenden Vorsitz innehat. Das Innenministerium beruft in die Ombudsstelle ein Mitglied auf Vorschlag des Kultusministeriums aus dessen Geschäftsbereich sowie ferner je ein Mitglied auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände und der Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden der Hauptpersonalräte. Für jedes Mitglied beruft das Innenministerium nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 ein stellvertre-

tendes Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ombudsstelle beträgt zwei Jahre und sechs Monate. Eine erneute Berufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied während der laufenden Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung für die Dauer der restlichen Amtszeit. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Beim Innenministerium wird ferner eine Geschäftsstelle der Ombudsstelle eingerichtet. Sie bereitet die Behandlung der Vorlagen durch die Ombudsstelle vor und unterrichtet nach deren Entscheidung die vorliegende Behörde. Die Sitzungen der Ombudsstelle sind nicht öffentlich. Die Beschäftigten der Geschäftsstelle können an den Sitzungen teilnehmen. Anhörungen finden nicht statt. Die Entscheidungen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder der Ombudsstelle.“

7. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung nach § 80a Absatz 5 kann innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] gestellt werden, wenn das schädigende Ereignis nicht länger als drei Jahre vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] liegt.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für dienstliche Beurteilungen und Beurteilungsbeiträge von Bezirksnotarinnen und Bezirksnotaren, Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern und Amtsanwältinnen und Amtsanwälten, deren Beurteilungszeitraum vor dem erstmaligen Inkrafttreten einer Rechtsverordnung des Justizministeriums nach § 51 Absatz 3 endet, ist die Beurteilungsverordnung in ihrer bis einschließlich [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden. Entsprechendes gilt für dienstliche Beurteilungen und Beurteilungsbeiträge der Lehrkräfte im Schuldienst bis zum erstmaligen Inkrafttreten einer Rechtsverordnung des Kultusministeriums nach § 51 Absatz 3.“

8. In Buchstabe B des Anhangs (Ämter mit leitender Funktion sind die Ämter) werden die Wörter „der Inspektorin oder des Inspektors der Polizei“ durch die Wörter „der Stabsdirektorin oder des Stabsdirektors im Landespolizeipräsidium“ ersetzt.

9. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 4 des

Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GBl. S. 429, 430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 5

Inkrafttreten

1. Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei“ in einer neuen Zeile die Amtsbezeichnung „Stabsdirektor im Landespolizeipräsidium“ eingefügt.
2. Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 4 wird die Amtsbezeichnung „Inspekteur der Polizei“ durch folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz ersetzt:

„Landespolizeivizepräsident
als der ständige Vertreter des Landespolizeipräsidenten“.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 oder Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(3) Artikel 3 Nummer 1 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Artikel 3

Änderung der Beurteilungsverordnung

Die Beurteilungsverordnung vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 778), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Januar 2024 (GBl. 2024 Nr. 4, S. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 3 werden die Wörter „und Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die Ausbildungsdienst leisten“ gestrichen.
2. In § 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Verpflichtung“ die Wörter „der Beurteilerin oder“ eingefügt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „Absätze 3 und 4“ durch die Wörter „Absätze 2 bis 4“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Laufbahnverordnung- Polizeivollzugsdienst

Die Zeilen „Landespolizeidirektorin / Landespolizeidirektor / Landeskriminaldirektorin / Landeskriminaldirektor“ und „Inspekteurin der Polizei / Inspekteur der Polizei“ der Anlage (Ämter des Polizeivollzugsdienstes) der Laufbahnverordnung-Polizeivollzugsdienst vom 9. März 2021 (GBl. S. 307), die durch Verordnung vom 22. Februar 2023 (GBl. S. 82) geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

Schutzpolizei	Kriminalpolizei
„Landespolizeidirektorin / Landespolizeidirektor	Landeskriminaldirektorin / Landeskriminaldirektor
Stabsdirektorin / Stabsdirektor im Landespolizeipräsidium	
Landespolizeivizepräsidentin / Landespolizeivizepräsident“.	